



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

203

Nr. 17 / 24. Juni 2022

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

42. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales
Dienstleistungszentrum Oberland 204

Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2022 208

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk
(Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger 209

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk
(Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)
Umbenennung eines Kehrbezirkes 209

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München
262. Planungsausschuss-Sitzung am 5. Juli 2022 210

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND KOMMUNALES DIENSTLEISTUNGSZENTRUM OBERLAND

42. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland

Vom 20. Juni 2022

Der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland erlässt folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 41. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland vom 18. Januar 2022 (OBABI S. 39), wird aufgrund Art. 18, 19 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wie folgt geändert:

1. Die Präambel entfällt.

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband führt den Namen: „Kommunale Dienste Oberland“. Die Abkürzung lautet: ZV KD Oberland.“

3. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband führt folgende nach § 88 Abs. 3 ZustV den Gemeinden übertragene Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG durch:

1. Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden,
2. Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen,
3. Verstöße, die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen folgender Verkehrszeichen der Anlagen 2 und 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):

- a) Zeichen 220 (Einbahnstraße) in Verbindung mit Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt), soweit die Verkehrsordnungswidrigkeit durch Radfahrer begangen wird,
- b) Zeichen 237 (Radweg),
- c) Zeichen 239 (Gehweg),
- d) Zeichen 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg),
- e) Zeichen 241 (Getrennter Rad- und Gehweg),

- f) Zeichen 242.1 und 242.2 (Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs),
- g) Zeichen 244.1 und 244.2 (Beginn und Ende einer Fahrradstraße),
- h) Zeichen 325.1 und 325.2 (Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs),

4. die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden.

Außerdem gehört zu den Aufgaben des Zweckverbandes die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).“

- b) In Absatz 3 entfällt der Zeilenumbruch zwischen den Sätzen 1 und 2.
- c) Absatz 5 entfällt. Absatz 6 wird Absatz 5.

4. § 4b Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist eine solche Aufgabe von Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft übertragen, dann kann der Zweckverband die Aufgabe ‚Vollstreckung von Verwaltungsakten‘ auch für andere Mitgliedsgemeinden durch Zweckvereinbarung übernehmen.“

5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Soweit die Aufgaben nach §§ 4, 4a, 4b und 4c auf den Zweckverband übergegangen sind, gehen die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem übertragenen Aufgabenbereich und die dazu notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Soll der Zweckverband nach Ablauf der Probephase weiterhin bisher übertragene Aufgaben wahrnehmen, so muss die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft diese auf Dauer übertragen.“

b) Absatz 3 Satz 4 entfällt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Neu eingefügt wird folgender Absatz 3:

„(3) Gehören eine Verwaltungsgemeinschaft und an ihr beteiligte Gemeinden (Mitgliedsgemeinden) oder mehrere Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft dem Zweckverband an, dann können sie unter Wahrung der Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KommZG (Zustimmung der geborenen Vertreter und ihrer gewählten Stellvertreter) einen gemeinsamen Vertreter bestellen, der die den Verbandsmitgliedern jeweils zustehenden Stimmrechte ausübt. Ein Verbandsmitglied kann das Vertretungsrecht des gekorenen Vertreters widerrufen, wenn ein Wechsel im Amt des geborenen Vertreters eintritt.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder mit dem Einverständnis des jeweiligen Mitglieds der Verbandsversammlung elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände (Tagesordnung) angeben und dem Mitglied spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.“

b) Folgender Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail versandt; in verschlüsselter Form, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner dies erfordern. Die Einladung geht zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnissnahme zu rechnen ist. Der Adressat der Einladung soll ihren Zugang bestätigen.“

c) Die Sätze 1 und 2 des bisherigen Absatzes 2 werden Absatz 3. Satz 3 des bisherigen Absatzes 2 wird Absatz 4.

9. In § 11 Abs. 8 Satz 1 wird der Text „Absätze 1 - 4“ durch die Formulierung „Absätze 1 mit 4“ ersetzt.

10. In § 12 Abs. 2 Nr. 2 wird anstelle der Wertgrenze von „mehr als 50.000 €“ eine Wertgrenze von „mehr als 100.000 € (brutto)“ bestimmt.

11. In § 14 Abs. 1 wird der Hinweis „nach § 11 Abs. 9“ durch den Hinweis „nach § 11 Abs. 8“ ersetzt.

12. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „des einfachen und des mittleren Dienstes“ durch die Formulierung „der ersten und zweiten Qualifikationsebene“ und der Begriff „Angestellte“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Angestellten“ durch die Wörter „Arbeitnehmer mit Versorgungsrechten“ ersetzt. Im Satz 2, der unmittelbar an Satz 1 anschließt, entfallen die Worte „Kommunale Verkehrssicherheit Oberland“.

b) In Abs. 3 werden die Begriffe „Beamten und Angestellten“ durch den Begriff „Dienstkräfte“ ersetzt.

14. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet „Geschäftsstelle, Geschäftsführung“.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle.“

15. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Allgemeines

Für die Wirtschaft- und Haushaltsführung des Zweckverbands finden, soweit sich aus dem KommZG nichts anderes ergibt, die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechende Anwendung. Er folgt dabei den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung.“

16. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21
Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch

- a) Investitionsumlagen (§ 22),
- b) Entgelte (§ 23) und sonstige Einnahmen,
- c) Umlagen zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (§ 24).“

17. § 22 erhält folgende Fassung

„§ 22
Investitionsumlage

(1) Investitionsumlagen dienen der Finanzierung von Investitionen, der Tilgung von Verbindlichkeiten und der Bildung von Rücklagen. Die Umlage kann auf Grundlage des in der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagebedarfs erhoben werden.

(2) Die Umlage wird nach Maßgabe der Zahl der Einwohner des Verbandsmitglieds nach festgesetzten Pauschalen je Einwohner erhoben. Es gilt die letzte jeweils zum 31. Dezember durch das Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung amtlich festgestellte Einwohnerzahl der gemeldeten Hauptwohnsitze.

(3) Die Investitionsumlage ist von den Umlagen nach § 24 dieser Satzung unabhängig.“

18. § 23 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, trägt jeder Leistungsbereich (§ 4) den von ihm verursachten Aufwand (Gemein- und Einzelkosten) grundsätzlich selbst.“

19. § 23a erhält folgende Fassung:

„§ 23a
Entgelte für die Aufgabe Kommunale Verkehrssicherheit

(1) Mitgliedsgemeinden, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

Im Bereich des Produkts ‚Überwachung des ruhenden Verkehrs‘ für die

Überwachungsstunde 30,00 Euro/h

Sachbearbeitung 01.01. bis 31.12.2021 ab 01.01.2022
0,50 Euro/Fall 4,00 Euro/Fall.

Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheides für die Sachbearbeitung 1,00 Euro/Fall.

Im Bereich des Produkts ‚Überwachung des fließenden Verkehrs‘ für die:

a) mobile Verkehrsüberwachung:

Überwachungsstunde 100,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachtmessung 50,00 Euro/h

Sachbearbeitung 01.01. bis 31.12.2021 ab 01.01.2022
0,50 Euro/Fall 4,00 Euro/Fall.

Gemeinden können bei Nachtmessungen das erforderliche Zusatzpersonal selbst stellen. Dann entfallen die besonderen Entgelte für das Zusatzpersonal seitens des Zweckverbandes.

b) stationäre Verkehrsüberwachung:

je angefangener (Mess-)Tag 425,00 Euro
Sachbearbeitung 4,00 Euro/Fall.

c) teilstationäre Verkehrsüberwachung:

Für den Einsatz teilstationärer Geschwindigkeitsmessanlagen wird kein Entgelt erhoben.

(2) Gemeinden, welche sich über Zweckvereinbarung dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

im Bereich des Produkts ‚Überwachung des ruhenden Verkehrs‘ für die

Überwachungsstunde 40,00 Euro/h

Sachbearbeitung 01.01. bis 31.12.2021 ab 01.01.2022
2,50 Euro/Fall 6,00 Euro/Fall.

Im Bereich des Produkts ‚Überwachung des fließenden Verkehrs‘ für die

a) mobile Verkehrsüberwachung:

Überwachungsstunde 140,00 Euro/h
Zusatzpersonal Nachtmessung 65,00 Euro/h

Sachbearbeitung 01.01. bis 31.12.2021 ab 01.01.2022
2,50 Euro/Fall 6,00 Euro/Fall.

Gemeinden können bei Nachtmessungen das erforderliche Zusatzpersonal selbst stellen. Dann entfallen die besonderen Entgelte für das Zusatzpersonal seitens des Zweckverbandes.

b) stationäre Verkehrsüberwachung:

je angefangener (Mess-)Tag 550,00 Euro
Sachbearbeitung 6,00 Euro/Fall.

c) teilstationäre Verkehrsüberwachung:

Für den Einsatz teilstationärer Geschwindigkeitsmessanlagen wird kein Entgelt erhoben.

(3) In den vorgenannten Entgelten sind sämtliche Leistungen des Zweckverbandes enthalten.

(4) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern im Bereich der Überwachung des ruhenden und/oder des fließenden Verkehrs aus der mobilen bzw. stationären Überwachung sowie der sonstigen übertragenen Aufgaben stehen ausschließlich der jeweiligen Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde. Diese Einnahmen werden bei der Abrechnung am Quartalsende auf die Entgelte nach § 23a Abs. 1 und 2 für erbrachte Leistungen angerechnet. Übersteigen die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern und Bußgeldern die Entgelte für erbrachte Leistungen, so wird das Guthaben den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften unverzüglich überwiesen. Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs mittels teilstationärer Geschwindigkeitsmessanlagen stehen dem Zweckverband zu.

(5) Übersteigen die Entgelte nach § 23 Abs. 1 und 2 für erbrachte Leistungen die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern und Bußgeldern, so wird die Differenz zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Ist eine Gemeinde mit der Zahlung länger als einen Monat im Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,3 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

(6) Für die Nutzung von Verkehrszählgeräten beträgt das besondere Entgelt für Mitglieder 30,00 Euro für Gemeinden, die sich über Zweckvereinbarung angeschlossen haben 40,00 Euro für sonstige Dritte 50,00 Euro

pro Gerät und angefangenen Nutzungstag. In diesem besonderen Entgelt ist die Datenauswertung und -aufbereitung enthalten.

20. § 23b wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Erhobene Kosten verbleiben beim Zweckverband.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Bearbeitungsentgelte nach Abs. 1 werden jeweils zum Quartalsende abgerechnet.“

21. § 24 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 wird der Zinssatz „0,5 v.H.“ durch „0,3 v.H.“ ersetzt.

22. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird das Wort „Rechnungsjahres“ durch das Wort „Haushaltsjahres“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 entfallen die Worte „nach § 27 Abs. 1 dieser Satzung“.

23. In § 27 Abs. 4 entfällt der erste Satz.

24. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Dienstkräfte des Zweckverbandes gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen sowie die aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA Kommunen) vertraglich übernommenen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.“

25. In der Anlage 1 wird folgendes weiteres Verbandsmitglied eingefügt:

- a) aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Gemeinde Gaißach
- b) aus dem Landkreis Rosenheim
Gemeinde Oberaudorf
Gemeinde Eiselfing
- c) aus dem Landkreis Ebersberg
der Markt Kirchseeon
Stadt Grafing

26. Bei den Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 4a Abs. 1) ergeben sich folgende in der Anlage 2 auszuweisende Änderungen:

- a) Die Gemeinde Gaißach, Lkrs. Bad Tölz-Wolfratshausen, überträgt dem Zweckverband die Überwachung des ruhenden Verkehrs (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1);
- b) Die Gemeinde Oberaudorf, Lkrs. Rosenheim, überträgt dem Zweckverband die Überwachung des ruhenden Verkehrs (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1);
- c) Die Gemeinde Eiselfing, Lkrs. Rosenheim, überträgt dem Zweckverband die Überwachung des fließenden Verkehrs (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2);
- d) Der Markt Kirchseeon, Lkrs. Ebersberg, überträgt dem Zweckverband die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 und 2);
- e) Die Stadt Grafing, Lkrs. Ebersberg, überträgt dem Zweckverband die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 und 2);
- f) Die Gemeinde Egling a.d. Paar, Lkrs. Landsberg a. Lech, überträgt dem Zweckverband die Überwachung des ruhenden Verkehrs (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1).
- g) Die Stadt Bad Tölz, Lkrs. Bad Tölz-Wolfratshausen, überträgt dem Zweckverband die Überwachung des ruhenden Verkehrs (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1) sowie die sonstigen Aufgaben (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3).

27. In der Anlage 3 werden folgende Verbandsmitglieder eingefügt:

- a) aus dem Landkreis Landsberg am Lech
Markt Kaufering
- b) aus dem südlichen Landkreis München
Gemeinde Planegg
- c) aus dem Landkreis Starnberg
Stadt Starnberg
- d) aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Stadt Bad Tölz
- e) aus dem Landkreis Rosenheim
Stadt Wasserburg am Inn
Gemeinde Eiselfing
- f) aus dem Landkreis Ebersberg
Markt Kirchseeon
Stadt Grafing

§ 2

§ 23a Abs. 1 Buchstabe c), § 23a Abs. 2 Buchstabe c) und § 23a Abs. 4 Satz 4 treten rückwirkend zum 4. November 2016 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 20. Juni 2022

Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum
Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Änderungssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 17. Juni 2022 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekanntgemacht.

TOURISMUSVERBAND INN-SALZACH

§ 6

Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2022

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist, i. V. m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist, erlässt der Tourismusverband Inn-Salzach folgende Haushaltssatzung:

Altötting, 30. Mai 2022

Tourismusverband Inn-Salzach

Maximilian Haimerl

Landrat und Verbandsvorsitzender

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	644.000 €
-------------------------------------------------------------	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	73.600 €
---------------------------------------------------------------	----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 13 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 600.000 € festgesetzt. Sie wird nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung je zur Hälfte von den Verbandsmitgliedern, den Landkreisen Altötting und Mühldorf a. Inn erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

bestellt zum	Kehrbezirk	Name
01.08.2022	Trostberg 1	Florian Wirth
01.08.2022	Hausham	Peter Koneberg
01.10.2022	München 20	Hans Peter Haas

München, 17. Juni 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

Umbenennung eines Kehrbezirkes

Der „Kehrbezirk Attenkirchen“ im Landkreis Freising wird in „Kehrbezirk Mauern“ umbenannt.

Für die Einrichtung der Kehrbezirke ist die Regierung gem. § 7 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG) und § 1 Abs. 2 Schornsteinfegerzuständigkeitsverordnung (ZustVschfw) zuständig.

Hintergrund für die Umbenennung ist, dass der Ort Attenkirchen bereits 2003 im Rahmen einer Kehrbezirksumbildung dem Kehrbezirk Hallbergmoos zugeordnet wurde. Die Umbenennung erfolgt in „Kehrbezirk Mauern“, da Mauern der größte Ort im Kehrbezirk ist. Die Umbenennung ist notwendig, um künftig Verwechslungen der Einwohner bezüglich deren Kehrbezirkszugehörigkeit zu vermeiden.

München, 17. Juni 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 5. Juli 2022 um 10:00 Uhr, seine 262. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im Kleinen Sitzungssaal der LH München, Rathaus, ab.

Beratungsgegenstände:

- TOP 1 Energieplan Bayern – Bericht
- TOP 2 Energiegewinnung in der Region München – Sachstand und Ermittlung künftiger Potentiale
- TOP 3 Windkraft in der Region München – Rahmenbedingungen, Potentiale, regionale Handlungsmöglichkeiten
- TOP 4 Magistrale für Europa – geplante Gründung eines Vereins
- TOP 5 Verschiedenes

München, 9. Juni 2022
Regionaler Planungsverband München

i. A. Christian Breu
Geschäftsführer